

Universitäten und Hochschulen verlangen, das gesamte methodische Instrumentarium auszubauen und eine spezielle Methodologie der Strafrechtswissenschaft zu schaffen.

1.2.2. *Das Verhältnis der Strafrechtswissenschaft zu anderen Wissenschaften*

Die Strafrechtswissenschaft basiert auf dem Marxismus-Leninismus und wendet dessen Erkenntnisse an. Sie steht jedoch zu den grundlegenden Wissenschaftszweigen des Marxismus-Leninismus nicht allein im Verhältnis des Nehmenden, sondern ist wie jede andere spezielle gesellschaftswissenschaftliche Disziplin bestrebt, mit den auf ihrem Gebiet gewonnenen Erkenntnissen den Erkenntnischatz des Marxismus-Leninismus selbst zu bereichern. Es hängt vom Reifegrad der Strafrechtswissenschaft ab, in welchem Maße sie solchen Ansprüchen genügt.

Die Strafrechtswissenschaft ist eine *Zweigwissenschaft* der marxistisch-leninistischen Staats- und Rechtswissenschaft. Sie stützt sich auf die allgemeinen Erkenntnisse der *marxistisch-leninistischen Staats- und Rechtstheorie* über das Wesen des Staates und des Rechts, deren Erscheinungsformen und Bewegungsgesetze. Die Forschungsergebnisse der Strafrechtswissenschaft über die Rolle des Strafrechts, des strafrechtlichen Zwangs, über das Verhältnis von Zwang und Überzeugung und die Verantwortlichkeit des Menschen vor Staat und Gesellschaft sowie eine Reihe anderer Fragen und Probleme werden ihrerseits von der Staats- und Rechtstheorie aufgegriffen und finden in verallgemeinerter Form in sie Eingang. Zwischen der Staats- und Rechtstheorie und der Strafrechtswissenschaft bestehen lebendige Wechselbeziehungen, wie sie zwischen einer Grundlagenwissenschaft und einer Spezialdisziplin allenthalben zu finden sind. Ganz anderer Art sind die Beziehungen der Strafrechtswissenschaft zu den anderen *Zweigwissenschaften der Rechtswissenschaft*. Von Fragen der Vorbeugung und Bekämpfung der Kriminalität sind auch andere *Zweigwissenschaften* und die von ihnen behandelten konkreten Rechtszweige tangiert. So regelt beispielsweise das *Staatsrecht* die Verantwortung der staatlichen Organe für die Vorbeugung der Kriminalität und die Erziehung der Rechtsbrecher einschließlich ihrer Wiedereingliederung. Das bedingt, daß die Staatsrechtswissenschaftler und die Wissenschaftler des Verwaltungsrechts bei der Erforschung von Problemen der Kriminalitätsbekämpfung zusammenarbeiten und ihre Forschungsergebnisse mit den Strafrechtswissenschaftlern abstimmen und wechselseitig beachten.

Enge Berührungspunkte bestehen auch zwischen der Strafrechtswissenschaft und solchen Zweigen der Rechtswissenschaft wie der *Arbeitsrechtswissenschaft*, der *Familienrechtswissenschaft*, der *LPG-Rechtswissenschaft* und der *Zivilrechtswissenschaft*. Sie alle haben mit ihren spezifischen Mitteln rechtserzieherisch zu wirken und zur Kriminalitätsvorbeugung beizutragen.

Eng verbunden ist die Strafrechtswissenschaft naturgemäß mit jenen Wissenschaftsgebieten, die sich ihrerseits ebenfalls direkt mit der Bekämpfung der Krimi-